

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 31

Rubrik: Dies und das

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn sie die Meinung der Schüler ausdrückt?

Der Herr Direktor wird sich fragen, ob ich nicht mit einer Tradition gebrochen habe. Vielleicht ja. Aber ich habe, so hoffe ich, eine neue Tradition angefangen: die Tradition der Schüler, die sich öffentlich äussern und die nicht einfach Reden ihrer Professoren und ihres Direktors über sich ergehen lassen.»

An sehr vielen Orten läßt man sie zwar ihre eigene Meinung sagen, die Jungbürger, die Maturanden, die diplomierten Lehrlinge an «ihren» Feiern. Aber im Grunde genommen haben die Waadtländer recht: Nur der Direktor und der Pfarrer sind würdig der öffentlichen Meinungsäusserung; nicht die Schnuderer, die um eine Ohrfeige zu kurz gekommen sind. Kann die schicksalsschwangere Ohrfeige nicht nachgeholt werden? Doch! Darum beschloß der Hohe Regierungsrat in aller Eile Notstandsge-

Beschluß

Der Regierungsrat des Kantons Waadt hat beschlossen:

Das allgemeine Reglement für die öffentlichen Mittelschulen des Kantons Waadt vom 10. Februar 1971 wird wie folgt abgeändert:

Art. 84bis. Die Schüler des Gymnasiums, der höheren Schule für Handel und Verwaltung und der Realschulen

dürfen nicht während der Schulstunden an Manifestationen teilnehmen, die geeignet sind, Unruhe und Agitation an den öffentlichen Lehranstalten zu säen und deren normales Funktionieren zu stören.

Art. 84ter. Ein Schüler, der dem Artikel 84bis zuwiderhandelt, wird für mindestens drei Monate von der Schule suspendiert.

Ein rückfälliger Schüler wird endgültig von der Schule weggewiesen.

Der Regierungsrat des Kantons Waadt hat im weitem beschlossen:

Art. 1. Das Verteilen und Anschlagen von Flugblättern und anderen Schriften, die schmutzigen Inhalts sind oder die Schüler der öffentlichen Lehranstalten ermuntern, die Verhaltensregeln der Schüler zu verletzen, Unruhe und Agitation an den öffentlichen Lehranstalten zu säen und deren normales Funktionieren zu stören, ist verboten:

— in allen Räumlichkeiten der öffentlichen Lehranstalten, nämlich der Primarschulen, Mittelschulen, Berufsschulen und der Universität;

— auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Art. 2. Verstöße gegen Artikel 1 werden bestraft durch Arrest und durch Bußen bis zur Höhe von 5000 Franken. Die beiden Strafen können kumuliert angewendet werden.

Die Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 3. Die Zuwiderhandelnden können sofort festgenommen werden.

Recht so! Bloß keine kleinliche Rücksichtnahme, keine falsche Schwäche, wenn es um die Erhaltung unserer freiheitlichen Demokratie geht! Verhaftet sie, die frechen Gymeler, nach Art. 3! Auch wenn in den international gebilligten Menschenrechten die Verhaftung ohne Haftbefehl untersagt ist. Was gehen uns internationale Rechte an? Hat die Schweiz sie etwa unterschrieben? Nein! Sie soll sich auch weiterhin ihre nationale Eigenart bewahren!

Ueberhaupt, was brauchen wir junge Revoluzzer? Revolution ist doch in der freien Schweiz gar nicht nötig, wo jeder die Gedanken- und Redefreiheit garantiert hat. Wo jeder das Recht hat, Vorschläge zu machen zur Veränderung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Struktur. Jeder Schweizer ist Teil des Souveräns, und niemand kann ihm verbieten...

Wie meinen Sie? — Jaja, da haben Sie schon recht, mit diesem Einwand: Vorausgesetzt, natürlich, er geht nicht ausgerechnet in Lausanne ins Gymi. Dort hat man endlich einmal den frechen Schülern die feste Hand aufs Maul gehauen. Vivent liberté et patrie! Auch wenn sie sich offensichtlich gegenseitig ausschließen, im Waadtland.

Pünktchen auf dem i

Nation

öff

Dies und das

Dies gelesen: «Verschiedene Leute fanden, die Genfer Ständerätin habe gegen alle Jungfernreden-Regeln verstoßen, weil sie gleich in der ersten Session geredet habe (und dies, obwohl ihr Anliegen wirklich wichtig war).»

Und das gedacht: Hat je eine Frau über ein Anliegen geredet, das nicht wirklich wichtig war?

Kobold

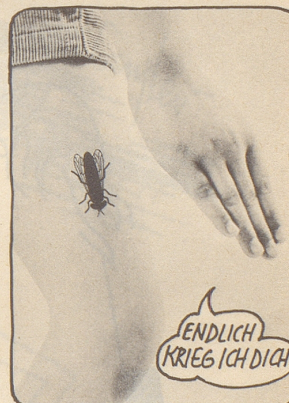
Konsequenztraining

Alles ist relativ, letzten Endes auch die Konsequenz.

Auf die Frage: «Wie finden Sie die neue Damenschuhmode?», antwortete ein Schaulustiger: «Es kommt ganz auf die Beine an, die darin stecken!»

Boris

OH-DIESE LÄSTIGEN BRÄMEN!



FLACON FR. 2.30, SPRAY FR. 5.50